

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Andreas Kühnel
Fraktionsvorsitzender
Heinz-Füting-Straße 32
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststrasse 46

59269 Beckum

Beckum, den 19.11.2022

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

die Mitglieder CDU-Fraktion wurden aus der Bürgerschaft angesprochen, dass einer am 01.05.2023 auf dem Marktplatz geplante ökumenische Werksmesse keine Genehmigung erteilt wurde.

Um die Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten und zu ermöglichen, bitten wir zunächst um Beantwortung folgender Fragestellungen:

Mit großer Bestürzung haben wir zur Kenntnis genommen, dass dem Antrag auf Nutzung des Marktplatzes am 01.05.2023 für einen ökumenischen Gottesdienst nicht stattgegeben wurde.

- **Wie kam es zu dieser verwaltungsseitigen Entscheidung?**
- **Wir bitten Sie, die Begründung für den negativen Bescheid darzulegen.**
- **Handelt es sich bei dem negativen Bescheid um eine Einzelfallentscheidung oder sind zukünftig keine kirchlichen Veranstaltungen mehr auf dem Marktplatz oder anderen öffentlichen Plätzen erlaubt?**
- **Ist die negative Bescheidung der Nutzung für die Werksmesse Ihrer Auffassung nach mit dem Widmungszweck des Marktplatzes vereinbar?**

Die CDU – Fraktion ist der Auffassung, dass es sich beim Marktplatz um eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) handelt. Die katholische und die evangelische Kirche Beckums haben gemäß § 8 Abs. 2 und 4 GO als juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich einen Zulassungsanspruch zu dieser öffentlichen Einrichtung, wenn sich die begehrte Nutzung, hier die geplante Veranstaltung des Gottesdienstes am 01.05.2023 im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere der ausdrücklichen oder konkludenten

Widmung bewegt.

Konkludent gewidmet ist der Marktplatz für Nutzungen, für die er bisher regelmäßig zur Verfügung gestellt wurde. Dazu gehören auch ökumenische Gottesdienste, die ja regelmäßig zu den Pütt-Tagen auf dem Marktplatz veranstaltet wurden. Eine generelle Untersagung von Gottesdiensten auf dem Marktplatz würde daher nach Meinung der CDU-Fraktion den derzeitigen Widmungszweck verändern. Das ist zwar grundsätzlich möglich, zuständig dafür ist aber gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe m) GO ausschließlich der Rat und nicht der Bürgermeister. Falls es sich bei dem negativ beschiedenen Nutzungsantrag um eine Einzelfallentscheidung handelt, wäre dazu aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung unserer Ansicht nach ebenfalls der Rat zuständig, da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. § 41 Abs. 3 GO handeln würde.

Wir beantragen daher die Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes für die nächstmögliche Ratssitzung gemäß §48 Abs. 1 S.2 GO. In dieser sollte der Sachverhalt erläutert und folgende Punkte zur Entscheidung vorgeschlagen werden:

1. Die Widmung des Marktplatzes unverändert soll auch ökumenische Gottesdienste umfassen und

2. Der Antrag für die Durchführung einer Werkmesse der Energieversorgung Beckum am 01.05.2023 soll positiv beschieden werden

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kühnel
-Fraktionsvorsitzender-

Kathrin Averdung und Christoph Pundt
-stellvertretende Fraktionsvorsitzende-